

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 2. März 2021 – Nr. 05

Bekanntgabe der Verschiebung der
Gremienwahlen angesichts der Corona Epidemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 26. Februar 2021

**Bekanntgabe der Verschiebung der
Gremienwahlen angesichts der Corona Epidemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 26. Februar 2021

Gemäß § 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung kann das Präsidium die Gremienwahlen die nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können, auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Artikel I

An der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe enden zum 31. Juli 2021 folgende Amtszeiten:

- Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Senat
- Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Fachbereichsräten
- Die Amtszeit der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte

Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe der oben genannten Wahlen verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus; ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu diesem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht aufgrund einer Entscheidung des Präsidiums verschoben worden wäre.

Artikel II

- 1.) Die Amtszeit der oben genannten Gremienmitglieder wird aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Technische Hochschule Ostwestfale-Lippe vom 18. Februar 2021 bis zum 31. Juli 2022 verlängert.
- 2.) Die Entscheidung des Präsidiums wird im Verkündungsbatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Lemgo, den 26. Februar 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.